

**6.1.10 Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
(Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG)**

*Vom 01.07.1957 (BGBl. I S. 677), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999
(BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)*

Kapitel II Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten

Abschnitt I Allgemeines

§ 121 [Dienstherrnfähigkeit]

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund

1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

Kapitel III Allgemeine Schlußvorschriften

§ 135 [Keine Geltung dieses Gesetzes für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften]

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II für anwendbar zu erklären.